

Allgemeinverfügung über die Videoüberwachung des Sozialgebäudes Schulweg 1b/c in Kritzmow

Auf Grundlage des Artikel 6 Absatz 1 S. 1 Buchst. e), Absatz 2, Absatz 3 S. 1 Buchst. b) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 11 Absatz 1 Nr. 2 Landesdatenschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSG M-V) in Verbindung mit § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz Mecklenburg-Vorpommern (VwVfG M-V) in der jeweils gültigen Fassung ergeht folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Das Sozialgebäude Schulweg 1b/c in 18198 Kritzmow wird mit zwei Videokameras überwacht. Der Betrieb der Überwachungskameras erfolgt in den Monaten April bis Oktober von 18.00 Uhr bis 06.00 Uhr und in den Monaten November bis März von 17.00 Uhr bis 06.30 Uhr.
2. Die Standorte und Aufnahmebereiche der Überwachungskameras ergeben sich aus der Skizze, welche der Verfügung beiliegt und Bestandteil derselben ist.
3. Die Inbetriebnahme der Überwachungskameras erfolgt nach Eintritt der Bestandskraft dieser Allgemeinverfügung und dauert ein Jahr.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Begründung:

I.

Seit Jahren wird die Außenwand des Sozialgebäudes Schulweg 1b/c in 18198 Kritzmow mit diversen Graffiti beschmiert. Diese Graffiti haben zum Teil einen fremdenfeindlichen und volksverhetzenden Charakter. Hierbei handelt es sich um Straftaten wie Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung und unter Umständen sogar um Volksverhetzung und das Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen.

In der Vergangenheit haben sich diese Vorfälle gehäuft. So wurden die Wände an den Wochenenden 16.09./17.09.2023 und 23.09./24.09.2023 sowie 03.12.2023 mit Graffiti besprüht. Zuletzt wurde zwischen dem 28.03.2024 und dem 02.04.2024 ein Graffito an die Außenwand gesprüht.

Im Innenhof treffen sich in den Abendstunden Jugendliche, die dort in nicht geringen Mengen Alkohol konsumieren. Nach dem Alkoholgenuss kommt es hier ebenfalls zu Sachbeschädigungen und Hausfriedensbruch. Die Glasflaschen werden zerschlagen und die Scherben werden auf dem Boden verteilt. Türen werden ausgehebelt und Lampen zerstört. Zudem wurde beobachtet, dass Alkohol an Minderjährige ausgegeben wurde. Dies geschah unter anderem am 31.10.2023. Es wurde auch in den Speisesaal eingebrochen. In den Sanitärbereich, welcher sich im selbigen Gebäude befindet und nur von außen zugänglich ist, wurde ebenfalls mindestens einmal eingebrochen. Dabei wurden die Anlagen beschädigt.

Die Gemeinde Kritzmow hat bereits verschiedene Sachbeschädigungen bei der Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern erfolglos angezeigt. Eine erhöhte Polizeipräsenz in dem Gebiet konnte von der Gemeinde nicht registriert werden.

Aufgrund der jüngsten Vorkommnisse ist eine Videoüberwachung geboten, um die Straftäter zu identifizieren und der Landespolizei zu melden beziehungsweise Schadensersatzansprüche gegenüber den Personen geltend zu machen.

II.

Die Zuständigkeit des Amtes Warnow-West ergibt sich aus §§ 2 Abs. 1, 4 Abs. 2 Nr. 2, 11 Abs. 1 Nr. 2 DSG M-V in Verbindung mit §§ 2, 127 Abs. 1 KV M-V. Das DSG M-V gilt für Behörden, öffentlich-rechtliche Einrichtungen und Stellen des Landes, der Gemeinden, der Ämter, der Landkreise sowie für sonstige der Aufsicht des Landes unterstehende juristische Personen des öffentlichen Rechts (öffentliche Stellen), wenn sie personenbezogene Daten verarbeiten. Die Verarbeitung personenbezogener Daten soll zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sowie zum Schutz des Eigentums der Gemeinde Kritzmow durch Videoüberwachung erfolgen.

Angelegenheiten der laufenden Verwaltung der Gemeinde Kritzmow sind nach § 127 Abs. 1 S. 2 KV M-V ausdrücklich der Entscheidungs- und Ausführungszuständigkeit des Amtes zugewiesen worden. Der Amtsvorsteher ist dabei die nach außen handelnde Behörde. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählt auch der Erlass eines Verwaltungsaktes. Der Amtsvorsteher des Amtes Warnow-West ist daher für den Erlass einer Allgemeinverfügung über die Videoüberwachung des Sozialgebäudes Schulweg 1b/c in der Gemeinde Kritzmow zuständig.

Eine Anhörung ist gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG M-V entbehrlich.

1.

Im Rahmen der Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen ist der Hauptanwendungsbereich Artikel 6 Abs. 1 S. 1 Buchst. e) DS-GVO.

Danach muss die Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde, erforderlich sein.

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten wird nach Artikel 6 Abs. 3 S. 1 DS-GVO durch das Recht der Europäischen Union oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union festgelegt.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten mit Hilfe von Videoüberwachung ist in § 11 DSG M-V geregelt. § 11 DSG M-V bildet in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 S. 1 Buchst. e), Abs. 3 S. 1 Buchst. b) DS-GVO die Rechtsgrundlage zur Verarbeitung personenbezogener Daten.

Nach § 11 Abs. 1 DS-GVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten mit Hilfe von optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) zulässig, wenn dies

1. zur Wahrnehmung des Hausrechts,
2. zum Schutz des Eigentums oder Besitzes oder
3. zur Kontrolle von Zugangsberechtigungen

erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen entgegenstehen.

Zweck der Videoüberwachung kann der Schutz von Eigentum sein. Darunter fallen auch Gebäude, die Eigentum einer öffentlichen Stelle sind. So soll eine ungestörte Nutzung sichergestellt werden.

Der Sozialtrakt im Schulweg 1b/c in Kritzmow steht im Eigentum der Gemeinde Kritzmow und wird von dieser auch unterhalten.

Der Innenhof des Sozialtraktes Schulweg 1b/c in Kritzmow ist ein öffentlich zugänglicher Raum.

In den Sommermonaten und in den Ferien kommt es in den Abend- und Nachtstunden vermehrt zu Treffen von Jugendlichen und Heranwachsenden, die dort unter anderem Alkohol konsumieren und rauchen. Die Glasflaschen werden zertrümmert, sodass die Fläche mit Scherben übersät ist. Zudem liegen im gesamten Bereich Zigarettenkippen auf dem Boden verteilt. Es werden auch Lampen zerstört und Türen ausgehebelt. Die Reinigungen und Reparaturen wurden auf Kosten der Gemeinde Kritzmow, welche Eigentümerin des Grundstückes und der Gebäude ist, übernommen.

Es wurde in den Speisesaal, der in dem Sozialtrakt Schulweg 1b/c untergebracht ist, eingebrochen. Die Einrichtung wurde beschädigt und musste ersetzt beziehungsweise repariert werden. Ebenso verhält es sich mit den Toilettenräumen, die sich gleich neben dem Speisesaal befinden und nur von außen zugänglich sind.

Weiterhin wurde am 31.10.2023 beobachtet, wie Alkohol an Minderjährige ausgegeben und damit gegen § 9 Jugendschutzgesetz (JuSchG) verstoßen wurde. Es ist davon auszugehen, dass dies nicht zum ersten Mal geschehen ist und auch weiterhin stattfinden wird.

Ebenso ist die Außenwand, welche an der Zufahrt zur Grundschule Regenbogenkinder liegt, öffentlich zugänglich.

Die Außenwand wurde in der Vergangenheit in den späten Abend- und Nachtstunden mehrfach besprüht. Die Graffiti hatten zum Teil rechtsextremistische und volksverhetzende Inhalte. Auch diese Graffiti wurden auf Kosten der Gemeinde Kritzmow beseitigt. Nachdem festgestellt wurde, dass die Außenwand besprüht wurde, wurden Strafanzeigen bei der Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern gestellt. Bislang waren die Strafanzeigen erfolglos.

Aufgrund ihrer Größe lädt die Außenwand geradezu zum Besprühen ein.

Es muss damit gerechnet werden, dass an den öffentlich zugänglichen Gebäudeteilen weiterhin Straftaten und Ordnungswidrigkeiten stattfinden werden.

Vorliegend dient die Verarbeitung personenbezogener Daten mittels Videoüberwachung zum Schutz des Eigentums der Gemeinde Kritzmow.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten mittels Videoüberwachung ist auch erforderlich.

Die Erforderlichkeit setzt die Notwendigkeit einer konkreten Gefährdung voraus. Wie bereits oben ausgeführt, ist das Gebäude Schulweg 1 b/c in Kritzmow konkret gefährdet. In der Vergangenheit wurde es mit Graffiti besprüht und Jugendliche verunreinigen den Innenhof und beschädigen dort Lampen und Türen. Dies wird auch in Zukunft so sein, da die Außenwand eine große Fläche zum Besprühen von Graffiti bietet und der Innenhof mit seinem überdachten Gang einen geschützten Ort für Treffen sowohl bei trockenem als auch regnerischem Wetter darstellt.

Da bei den Treffen Alkohol in nicht geringen Mengen konsumiert wird, kommt es mit steigendem Alkoholspiegel zu Aggressionen und Zerstörungswut. Durch die herumliegenden Scherben und zerstörten Sachen, werden die Kinder der Grundschule gefährdet. Diese können sich an den Scherben und zerstörten Sachen mitunter schwer verletzen.

Die Videoüberwachung und die Verarbeitung der personenbezogenen Daten mit Hilfe der Videoüberwachung ist auch verhältnismäßig.

Ist die Behörde ermächtigt, nach ihrem Ermessen zu handeln, hat sie ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten (§ 40 VwVfG M-V).

Die Videoüberwachung und die Verarbeitung der personenbezogenen Daten sind geeignet den gewünschten Schutz herzustellen.

Geeignetheit bedeutet, dass das Mittel den Zweck fördern muss. Anhand der Videoüberwachung können Täter identifiziert und zur Verantwortung gezogen werden. Weiterhin kann damit auch weiteren Straftaten vorgebeugt werden.

Die Videoüberwachung und die Verarbeitung der personenbezogenen Daten sind auch erforderlich.

Der Zweck darf nicht durch ein gleich wirksames, aber weniger belastendes Mittel erreichbar sein.

Ein milderes und weniger belastendes Mittel wäre eine höhere Polizeipräsenz. Die Sachbeschädigungen und Graffiti wurden bei der Polizei angezeigt. Ob eine erhöhte Bestreifung des Gebietes stattfindet, ist in der Gemeinde nicht bekannt. Jedoch ist festzustellen, dass, sollte die Bestreifung erhöht worden sein, diese nicht zum Zweck der Verhinderung von Straftaten und des Aufgreifens von Tätern geführt hat.

Auch das Einsetzen eines Sicherheitsdienstes, der das Gebäude in den Abend- und Nachtstunden dauerhaft überwacht ist denkbar. Es ist nicht sicher, dass die Täter im Fall einer entstandenen Sachbeschädigung auch ergriffen werden können. Der Sicherheitsdienst kann zwar abschreckend wirken, ist jedoch nicht jede Minute am Ort. Eine Bestreifung des Gebäudes ist nicht zweckdienlich, da diese nur zweimal in der Nacht an dem Gebäude stattfindet. Damit wäre eine Ergreifung der Täter jedoch nicht gewährleistet. Die Beauftragung eines Sicherheitsdienstes führt darüber hinaus zu erheblichen Kosten, die die Gemeinde Kritzmow nicht leisten kann.

Die Gemeinde Kritzmow ist dem Amt Warnow-West angehörig. Ein Bereich des Amtes Warnow-West ist das Ordnungsamt, welches Mitarbeiter im Außendienst beschäftigt. Die Mitarbeiter können abends und nachts Streifendienste vornehmen. Jedoch ist auch nicht gesichert, dass die Täter gestellt und identifiziert werden, da auch die Bestreifung durch die Mitarbeiter des Ordnungsamtes nicht durchgehend stattfindet. Zudem gibt es für eine siebentägige Überwachung nicht die personellen Kapazitäten.

Eine Umzäunung der Außenwand wäre zwar ein milderes Mittel, dies würde sich jedoch nicht in die Umgebung einfügen. Zudem können auch Zäune überwunden werden.

Ebenso würde eine Alarmanlage den Zweck nicht fördern. Diese würde im Falle des Besprühens nicht reagieren und würde auf dem Innenhof ebenfalls die Verschmutzungen und Sachbeschädigungen nicht verhindern. Weiterhin könnte die Alarmanlage nicht ermöglichen, dass die Täter identifiziert und zur Verantwortung gezogen werden können, da eine zeitliche Verzögerung zwischen Auslösen des Alarms und Eintreffen des Sicherheitsdienstes oder der Polizei vorhanden sein würde.

Eine spezielle Oberflächenbeschichtung gegen die Verschmutzung mit Graffiti ist ebenso nicht geeignet. Die Schutzbeschichtung beeinträchtigt die Atmungsaktivität des Mauerwerks und damit die Bausubstanz. Weiterhin erleichtert die Beschichtung lediglich die Entfernung der Graffiti und verhindert nicht das Anbringen. Somit müssten die Graffiti wiederum fortwährend auf Kosten der Gemeinde Kritzmow entfernt werden, wenn die Personen, die die Graffiti angebracht haben, nicht ermittelt werden können. Zudem würde der Zweck, die Identifizierung der Täter bzw. Verhinderung der Graffiti damit nicht erreicht werden. Ferner hält die Oberflächenbeschichtung nicht langfristig und muss in Abständen regelmäßig erneuert werden.

Der Begriff „erforderlich“ enthält auch eine Pflicht zu prüfen, ob und wie die Videoüberwachung zeitlich und räumlich notwendig ist.

Die beiden Kameras werden so installiert, dass der Innenhof, dort insbesondere der Bereich der Überdachung, und die Außenwand des Sozialtraktes in einem Streifen von einem Meter zum Schulweg aufgenommen werden. Die Einstellung der Kameras wird so gewählt, dass nur die relevanten Bereiche aufgenommen werden. Nicht relevante Bereiche werden verpixelt bzw. unkenntlich gemacht. Der Winkel der Kameraeinstellung wird nicht geändert. Die Kameras selbst sind nicht schwenkbar und haben keine Zoomfunktion. Es findet auch keine Tonaufnahme oder automatische Gesichtserkennung statt.

Die Überwachung erfolgt in den Abend- und Nachtstunden von 17.00/ 18.00 Uhr bis 06.00/06.30 Uhr. Zu diesen Zeiten erfolgt auch die Aufnahme, da in diesen Rahmen die Sachbeschädigungen bisher stattfanden.

Nunmehr ist eine Interessenabwägung vorzunehmen. Abzuwägen ist zwischen den Interessen der überwachenden öffentlichen Stelle und den Interessen der von der Überwachung betroffenen Personen. Auf der einen Seite steht das Eigentumsrecht der Gemeinde Kritzmow. Auf der anderen Seite stehen die Rechte der von der Überwachung betroffenen Personen, insbesondere auf informationelle Selbstbestimmung und unbeobachteten Aufenthalt, ferner das Recht am eigenen Bild, in den betroffenen Bereichen.

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist das Recht des Einzelnen, grundsätzlich über die Preisgabe und Verwendung seiner personenbezogenen Daten selbst zu bestimmen.

Das Recht am eigenen Bild ist eine weitere Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. § 22 Kunsturhebergesetz (KunstUrhG) stellt dabei sicher, dass jeder selbst darüber entscheiden darf, ob Bilder von seiner Person öffentlich verwendet werden. Öffentliche Zurschaustellung im Sinne des § 22 KunstUrhG ist jede Art der Sichtbarmachung eines Bildnisses gegenüber einer Mehrzahl von Personen, ohne dass diese zwingend die Verfügungsgewalt über das Bildnis erhalten.

Im Innenhof werden Personen nur aufgenommen, wenn sie sich dort aufhalten. Dies kann an Abenden in den Sommermonaten, vor allem an den Wochenenden und Ferien länger sein, als an Werktagen und in der kälteren Jahreszeit. Der Jugendclub öffnet Montag bis Donnerstag von 13.30 bis 18.00 Uhr, Freitag von 12.00 bis 18.00 Uhr, jeden 2. Samstag von 12.30 bis 16.30 Uhr und in den Schulferien von 12.00 bis 18.00 Uhr. Die Kegelbahn, welche sich im Gebäude Schulweg 1c befindet, ist dienstags und mittwochs von 14.00 bis 18.00 bzw. 19.00 Uhr geöffnet. Freitags hat die Kegelbahn ab 18.00 Uhr geöffnet. Eine Schließzeit ist nicht angegeben. Weiterhin kann die Kegelbahn für Feierlichkeiten angemietet werden. Die Tore, welche zum Innenhof führen, sind daher nicht dauerhaft abgeschlossen. Es kann somit vorkommen, dass die Personen von 17.00/18.00 Uhr bis um 06.00/06.30 Uhr im Bereich der Überdachung aufgenommen werden.

Zudem werden auch Personen aufgenommen, die die Toiletten im Innenhof benutzen. Es wird lediglich die Eingangstür aufgenommen. Direkt hinter der Tür liegt der Waschraum. Die Toilettenkabinen befinden sich links beziehungsweise rechts vom Waschraum und sind durch eine zusätzliche Tür abgeschirmt. Die Türen zu den Toiletten werden zwischen 18.00 und 19.00 Uhr abgeschlossen.

Im Innenhof gibt es die Ausweichmöglichkeit das Tor hinter dem Gebäude Schulweg 1 (Gemeindehaus) zu nehmen und sich rechts zu halten. Es ist auch möglich den Weg an der Kindertagesstätte Schwalbennest zu nehmen. Der Kamera auszuweichen ist jedoch nicht ohne weiteres möglich, wenn die Kegelbahn besucht wird. Dann erfolgt eine Aufnahme beim Betreten und Verlassen oder beim Verweilen an der Halle.

Ebenso kann der Kamera nicht ausgewichen werden, wenn ein Besucher der Kegelbahn die Toiletten aufsucht, die nur vom Innenhof zu erreichen sind.

Zudem wird auf etwaige Betretungsverbote verwiesen, die regeln, wann der Innenhof nicht mehr betreten werden darf.

Bei der Wand zum Schulweg gelegen, werden die Personen nur aufgenommen, wenn sie dort vorbeigehen oder sich dort längere Zeit aufhalten, beispielsweise um morgens auf den Bus zu warten. Ebenso werden in kurzen Sequenzen vorbeifahrende Kraftfahrzeuge aufgenommen.

Hinsichtlich der Zeit der Aufnahme wurde berücksichtigt, dass sich in der Woche, vor allem an den Schultagen, viele Kinder in den Bereichen der Videoaufnahme aufhalten. Daher wird die Videoüberwachung um 06.00/06.30 Uhr beendet, wenn die ersten Kinder mit dem oder zum Schulbus kommen. Zudem wurden die Sachbeschädigungen in den späten Abend- und Nachtstunden, wenn es kaum Verkehr in diesem Bereich gibt, begangen.

Die Sporthalle schließt gegen 22.00 Uhr, sodass bis voraussichtlich 22.30 Uhr noch Personen von der Videokamera im Schulweg erfasst werden. Wenn die Personen die etwa 90 Meter innerhalb des Aufnahmebereiches entlanggehen, ist die Erfassung nur kurz.

Des Weiteren kann man die Videoüberwachung im Schulweg auch umgehen, indem man vom Parkplatz des Amtes Warnow-West aus gesehen links um das Gebäude herumgeht oder in die Straße „Zum Hasenwinkel“ entlanggeht.

Eine Erfassung der Personen erfolgt im Innenhof beim Betreten oder Verlassen der Kegelbahn sowie bei einem längeren Aufenthalt unter der Überdachung, wenn beispielsweise geraucht wird. Dort werden ebenso die Jugendlichen aufgenommen, die sich bei oder nach dem Besuch des Jugendclubs dort aufhalten. Auch das Betreten und Verlassen der Toilettenräume zwischen 17.00/ 18.00 und 19.00 Uhr wird aufgenommen.

Durch die kurze Erfassung der Personen von der Videokamera im Schulweg werden die Rechte auf informationelle Selbstbestimmung, freie Persönlichkeitsentfaltung und am eigenen Bild nur in einem geringen Maße beeinträchtigt. Zudem besteht auch eine Ausweichmöglichkeit.

Vor dem Betreten des Aufnahmebereiches werden die betroffenen Personen mittels Hinweisschilder über die Videoüberwachung informiert. Die Hinweisschilder sind in unmittelbarer Nähe der Videokameras angebracht.

Die Aufnahme der Daten erfolgt an einem nicht mit dem Internet verbundenen PC mit eigener Festplatte, welcher sich in einem separaten, abschließbaren Raum befindet. Die Auswertung der Daten nach einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit wird von maximal zwei Personen übernommen, die sich im Abwesenheitsfall gegenseitig vertreten, unter Beteiligung des behördlichen Datenschutzbeauftragten oder einem Bediensteten, der die Befähigung zum

Richteramt hat. Die Auswertung erfolgt nach dem „Vier-Augen-Prinzip“. Das System protokolliert jeden Zugriff der Mitarbeiter.

Die Videoaufnahmen werden nicht an ein Drittland oder eine internationale Organisation weitergegeben. Automatisierte Entscheidungen werden nicht getroffen. Es erfolgt auch kein Profiling.

Das öffentliche Interesse der Gemeinde Kritzmow auf Schutz des Eigentums überwiegt hier das private Interesse der betroffenen Personen.

Die Videoüberwachung und die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist folglich verhältnismäßig.

Nach §§ 4 Abs. 2 Nr. 2, 11 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 DSG M-V in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 lit. e DSGVO werden die Aufzeichnungen für längstens 72 Stunden nach ihrer Erhebung gespeichert.

Nach Art. 5 Abs. 1 lit. e DSGVO müssen personenbezogene Daten in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist. Soweit kein Anlass zur Weitergabe der Videoaufnahmen an Strafverfolgungsbehörden besteht, werden die Aufnahmen nach 72 Stunden automatisch gelöscht. Dabei wurden Wochenenden, Feiertage sowie Feiertage sowohl vor als auch nach einem Wochenende berücksichtigt. Die 72-stündige Speicherung wird daher als notwendig erachtet. Bei der Länge der Speicherung wurden die Rechte der aufgenommenen Personen auf informationelle Selbstbestimmung sowie der freien Persönlichkeitsentfaltung aus Artikel 2 in Verbindung mit Artikel 1 Grundgesetz (GG) und auf das Recht am eigenen Bild nach den §§ 22 ff. KunstUrhG berücksichtigt.

2.

Für die bessere Kenntlichmachung der betroffenen Aufnahmebereiche und Standorte der Überwachungskameras wird die in der Anlage beigefügte Skizze Bestandteil der Allgemeinverfügung.

3.

Die Inbetriebnahme der Überwachungskameras erfolgt nach Bestandskraft der Allgemeinverfügung.

Bestandskraft liegt vor, wenn die Allgemeinverfügung endgültig und verbindlich wird, da sie nicht mehr angefochten werden kann. In der Regel tritt die Bestandskraft einen Monat nach dem Tag der Bekanntmachung ein, wenn nicht innerhalb diesen Zeitraums ein ordentlicher Rechtsbehelf eingelegt wurde.

Nach Art. 5 Abs. 1 lit. c, e DSGVO analog wird die Dauer der Inbetriebnahme der Überwachungskameras auf ein Jahr festgesetzt.

Danach müssen personenbezogene Daten in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist. Ein Jahr für die Inbetriebnahme der Überwachungskameras wird als ausreichend erachtet, um die Sachbeschädigungen an den beiden Orten zu verfolgen und vollständig zu beenden. Die Speicherung der Daten erfolgt wie in Punkt II. 1. letzter Absatz ausgeführt für längstens 72 Stunden.

Bekanntmachungsanordnung

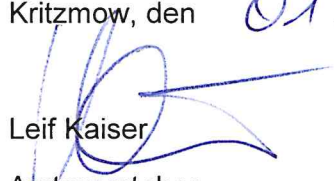
Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 VwVfG M-V in der derzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht und gilt zwei Wochen nach ortsüblicher Bekanntmachung gemäß § 41 Abs. 4 S. 3 VwVfG M-V als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt Warnow-West, Der Amtsvorsteher, Schulweg 1 a, 18198 Kritzmow erhoben werden.

Kritzmow, den

01. 08. 2024

Leif Kaiser

Amtsvorsteher

